

## S. 1 / Nr. 1 Strafgesetzbuch (d)

## BGE 70 IV 1

1. Urteil des Kassationshofes vom 24. März 1944 i. S. Meier gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich.

Seite: 1

Regeste:

Art. 41, 272 StGB; Art. 7 Abs. 2 des BRB vom 4. August 1942 über Straf- und Verfahrensbestimmungen zum Schutze der Landesverteidigung und der Sicherheit der Eidgenossenschaft.

Für die vom BRB erfassten Tatbestände ist der bedingte Strafvollzug aus Gründen der Generalprävention für den Regelfall zu verweigern. Die Verweigerung bedarf keiner besondern Begründung.

Art. 41, 272 CP; art. 7 al. 2 de l'ACF du 4 août 1942 édictant des dispositions pénales et de procédure pour assurer la défense nationale et la sécurité de la Confédération.

En matière d'infractions visées par l'ACF, le sursis doit en principe être refusé pour des motifs de prévention générale. Le refus du sursis n'a alors pas besoin d'être spécialement motivé.

Art. 41, 272 CP; art. 7 cp. 2 del DCF 4 agosto 1942 che emana disposizioni penali e di procedura per garantire la difesa nazionale e la sicurezza della Confederazione.

In materia d'infrazioni previste dal DCF, la sospensione condizionale della pena dev'essere rifiutata, in principio, per motivi di prevenzione generale. Un siffatto rifiuto non abbisogna d'una speciale motivazione.

Der Beschwerdeführer ist zweitinstanzlich vom Obergericht des Kantons Zürich wegen wiederholten verbotenen politischen Nachrichtendienstes im Sinne von Art. 272 StGB zu 9 Monaten Gefängnis unbedingt verurteilt worden. Er ficht dieses Urteil insoweit mit der Nichtigkeitsbeschwerde an, als ihm damit der bedingte Strafvollzug verweigert wird. Die von Art. 41 StGB abweichende Ordnung von Art. 7 Abs. 2 des Bundesratsbeschlusses vom 4. August 1942 über Straf- und Verfahrensbestimmungen zum Schutze der Landesverteidigung und der Sicherheit der Eidgenossenschaft wolle nur besagen, dass neben Vorleben und Charakter auch die Umstände der Tat zu berücksichtigen seien. Der Beschwerdeführer

Seite: 2

erfülle die danach erforderlichen Voraussetzungen. Er sei nicht vorbestraft. Das Verschulden sei leichter Art, da er erst auf Bearbeitung durch Dritte hin straffällig geworden sei. Er habe über seine Tat Reue gezeigt. Auch mit den Tatumständen lasse sich die Verweigerung nicht rechtfertigen.

Der Kassationshof zieht in Erwägung:

Für den Entscheid über den bedingten Strafvollzug stellt Art. 41 StGB in erster Linie auf die persönlichen Eigenschaften des Verurteilten ab. Er macht die Gewährung davon abhängig, ob Vorleben und Charakter erwarten lassen, dass der Verurteilte sich durch die Massnahme von weitem strafbaren Handlungen abhalten lässt, ob er den Schaden, soweit es ihm zuzumuten ist, ersetzt hat, und ob er innerhalb der letzten 5 Jahre nicht wegen eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens eine Freiheitsstrafe verbüsst. Massgeblich ist also ein spezialpräventiver Zweck. Das schliesst es aus, den Aufschub des Vollzuges der Strafe im Hinblick auf Art und Häufigkeit eines Verbrechens oder Vergehens, d. h. ausschliesslich oder auch nur vorwiegend mit generalpräventiven Erwägungen zu verweigern (BGE 61 I 446, 63 I 266, 68 IV 71, 79). Damit Gründe dieser Art für bestimmte Kategorien von Verbrechen oder Vergehen, sei es im Interesse des geschützten Rechtsgutes, sei es aus andern Gründen, entscheidend berücksichtigt werden können, bedarf es einer besondern gesetzlichen Anordnung. Eine solche liegt für Verbrechen und Vergehen gegen den Staat, die Landesverteidigung und die Wehrkraft des Landes im Bundesratsbeschluss vom 4. August 1942 über Straf- und Verfahrensbestimmungen zum Schutze der Landesverteidigung und der Sicherheit der Eidgenossenschaft. Danach (Art. 7 Abs. 2) kann, wenn die persönlichen Verhältnisse sowie die Tatumstände die Prognose gestatten, von der Art. 41 Ziff. 1 StGB spricht, der Vollzug der Strafe ausnahmsweise aufgeschoben werden. Die

Seite: 3

Abweichung von der gewöhnlichen Ordnung liegt nicht, wie der Beschwerdeführer glaubt, nur darin, dass neben Vorleben und Charakter auch die Umstände der Tat zu berücksichtigen sind. Das lässt in einem gewissen Grade schon Art. 41 Ziff. 1 StGB zu (BGE 69 IV 107). Art. 7 stellt vielmehr den

Grundsatz auf, dass der bedingte Strafvollzug für die vom BRB erfassten Tatbestände für den Regelfall zu verweigern ist. Dessen Gewährung soll die Ausnahme bilden. Das Motiv für diese Regelung liegt in der Erkenntnis, dass während der ausserordentlichen Zeiten, für die der BRB gilt, ebenso wie einzelne Strafordrohungen des StGB und die Beurteilung durch den bürgerlichen Richter, so auch die Ordnung des bedingten Strafvollzuges in Art. 41 StGB nicht ausreichen, um einen wirksamen Schutz des Landes vor Verbrechen gegen den Staat und die Landesverteidigung zu gewährleisten (BBl. 1942 S. 743). Darum soll der Richter die Rechtswohltat aus Gründen der Generalprävention in der Regel verweigern. Er kann dies selbst dann, wenn Vorleben, Charakter und Tatumstände erwarten liessen, dass der Verurteilte sich durch die Gewährung von weitem Verbrechen und Vergehen abhalten liesse. Die Verweigerung bedarf daher - im Gegensatz zu Art. 41 StGB (BGE 68 IV 71) - auch keiner besondern Begründung im Urteil. Den Richter zu verhalten, im Urteil darzulegen, ob Gründe in der Person des Täters eine günstige Prognose gestatten würden, hätte keinen Sinn, wenn der bedingte Strafvollzug aus Gründen der Generalprävention gleichwohl versagt werden kann.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird abgewiesen